

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Grunderneuerung 30 kV-Kabel Karow-Hohen Neuendorf

Strecke 6087

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Inhalt

1	Anlass	2
2	Beschreibung des Vorhabens.....	3
3	Gesetzliche Grundlagen.....	3
4	Bestand/Konflikte	3
4.1	Schutzgebiete	3
4.2	Boden	4
4.3	Wasser	5
4.4	Klima/Luft	6
4.5	Biotope	7
4.6	Arten	11
4.7	Landschaftsbild.....	12
5.	Maßnahmen	13
5.1	Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen.....	13
5.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
6.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	17
7.	Quellenverzeichnis	18
8.	Zusammenfassung	19

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Grunderneuerung 30 kV-Kabel Karow-Hohen Neuendorf

Strecke 6087

1 Anlass

Die DB Energie GmbH plant zwischen dem GUw Karow und GUw Hohen Neuendorf die Grunderneuerung der 30-kV Kabelanlage/ Kabeltrasse durchzuführen.

Die Kabeltrasse liegt im derzeitigen Verlauf parallel zur S-Bahnstrecke S 8 (Streckennummer 6009 bis Bergfelde) sowie parallel zur Fernbahn (Streckennummer 6087). Die nachfolgenden Angaben beziehen sich immer auf die Streckenkilometer der Strecke 6087.

- Beginn der Kabeltrasse ist am GUw Karow bei ca. km 0,5 (Strecke 6087)
- Bei km 13,1 (Strecke 6087) wird die Parallelführung zur S-Bahn beendet. Die Kabeltrasse verläuft parallel zur Fernbahn 6087.
- Ab km 13,1 bis ca. km 15,0 (Standort GUw Hohen Neuendorf) verläuft die Kabeltrasse ausschließlich neben der Fernbahn 6087.

Die Gesamttrassenlänge beträgt nach laufenden Kilometerangaben somit ca. 14,5 km. Auf Grund von Gleisquerungen, Trassenhöhenunterschieden, Mehrlängen an GUw usw. erhöht sich die Gesamttrassenlänge auf ca. 15,0 km.



31 N:5825733.06



Lage des Vorhabens

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

2 Beschreibung des Vorhabens

Die vorhandenen 30-kV-Kabelsysteme sind für die Bahnenergieversorgung des nördlichen S-Bahnnetzes notwendig. Auf Grund der Liegezeit und des Erreichens der normativen Nutzungsdauer von 30 Jahren für Aluminiumkabel ist vermehrt mit Störungen zu rechnen.

Die Grunderneuerung dient der Stabilisierung der S-Bahnstromversorgung im Bereich des nördlichen S-Bahnnetzes. Die auf der Kabeltrasse vorhandenen Aluminiumkabel weisen nach Angaben der Anlagenverantwortlichen deutliche Verschleißerscheinungen auf.

Die vorhandene Kabeltrasse verläuft in Erde, im Kabelkanal und aufgeständerten Kabelkanal sowie in Kabelschutzrohren unter Gleisen und Straßen.

Die beiden im Bestand vorhandenen 30-kV-Kabelsysteme im Bereich Karow – Hohen Neuendorf werden durch neue Kupferkabel ersetzt.

In Bereichen, in denen die beiden neuen Kabelsysteme in völlig neue Trassenbereiche gelegt werden, erfolgt keine Bergung der alten Kabelsysteme.

Die Legung erfolgt dabei bevorzugt in Erde und auf DB-Gelände. Sofern dies nicht möglich ist, werden aus technischer Sicht (aufgeständerte) Kabelkanäle für die Legung verwendet.

3 Gesetzliche Grundlagen

Bei einem Bauvorhaben, das einen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt, ist im Rahmen des jeweiligen fachrechtlichen Zulassungsverfahrens die Eingriffsregelung zu vollziehen. Die Grundlagen hierfür sind nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in einem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag (i.d.R. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu ermitteln und darzustellen. Danach werden die Rechtsfolgen gemäß § 15 BNatSchG im Verfahren bestimmt.

Da im vorliegenden Fall nur wenige Konflikte des Vorhabens mit Natur und Landschaft zu erwarten sind, wurde eine **Eingriffs- / Ausgleichsbilanz** mit ausführlichen Planunterlagen und reduziertem Textteil erstellt.

Gemäß Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening) wird die Erstellung einer UVP empfohlen.

4 Bestand/Konflikte

4.1 Schutzgebiete

Die Trasse verläuft über weite Teile innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westbarnim“. Da das Errichten von Anlagen eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung ist, wird hiermit ein **Antrag auf Genehmigung** gestellt.

Im Abschnitt auf Berliner Territorium quert die Trasse das LSG „Blankenfelde“.

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Da das Errichten von Anlagen eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung ist, wird hiermit ein **Antrag auf Genehmigung** gestellt.

Die Trasse quert das Naturschutzgebiet (NSG) „Tegeler Fließtal“. Da die Errichtung baulicher Anlagen einen Verstoß gegen die Verbote des § 4 der Schutzgebietsverordnung darstellt, wird hiermit die **Befreiung von den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung beantragt**.

Die Trasse verläuft über weite Strecken innerhalb des Naturparks (NP) „Barnim“.

Die Trasse quert das FFH-Gebiet DE 3346-304 „Tegeler Fließtal“.

Europäische Vogelschutzgebiete kommen im Umfeld des Vorhabens nicht vor.

Trinkwasserschutzzone sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

4.2 Boden

Bei den durch die Kabeltrasse betroffenen Böden handelt es sich um Böden allgemeiner Bedeutung in Randbereichen der Bahnanlage, die in der Vergangenheit überformt bzw. umgelagert wurden. Böden mit einer natürlichen Entwicklung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher sind Konflikte bezüglich der Überformung von Böden auszuschließen.

Als Baustraße und als Baustelleneinrichtungsflächen werden ebenfalls Böden von allgemeiner Bedeutung benutzt, die durch intensive Nutzung (Straßen, Ackerflächen, Intensivgrünland) erhebliche anthropogene Veränderungen ausgesetzt waren und sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Außerhalb befestigter Verkehrsflächen und Bahnanlagen/ Bahngleisen in Betrieb kommt es zur bauzeitlichen Inanspruchnahme von Böden, die mit möglichen Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Verdichtung oder Verschmutzung verbunden ist.

Die Kabelverlegung erfolgt in den weitaus meisten Abschnitten in Erdlegung in einem Kabelgraben. Die Gesamtlänge beläuft sich auf ca. 11.750 m. Die Breite des Kabelgrabens beträgt ca. 1 m. Damit kommt es zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Böden in einem Umfang von 11.750 m². Versiegelungen liegen nicht vor, da der Graben abschließend wieder verfüllt wird und die Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.

Kleinere Abschnitte (insgesamt ca. 1.200 m) werden aufgeständert als Stelzenkanal verlegt. Auch hier liegen keine flächigen Bodenversiegelungen vor.

Z.T. werden vorhandene Betonkanäle genutzt, so dass hier zusätzliche Inanspruchnahmen von Böden vermieden werden.

→ Konflikt 1 B: Baubedingte Inanspruchnahme von Boden und Biotopen im Bereich der Kabeltrasse

Für Arbeitsstreifen, Baustraßen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen und Montageplätze wird eine Fläche von insgesamt ca. 35.300 m² in Anspruch genommen.

Weitere bauzeitliche Inanspruchnahmen von Böden ergeben sich durch die Kabeltrasse selbst. Betroffen ist eine Fläche von ca. 12.530 m².

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Insgesamt werden somit Böden auf einer Fläche von 47.830 m² bauzeitlich beansprucht.

→ **Konflikt 2 B: Baubedingte Flächeninanspruchnahme (Bastraßen, Montageplätze, Arbeitsstreifen)**

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen des Bodens erforderlich. Zur Kompensation der bauzeitlichen Inanspruchnahme sind nach Beendigung der Baumaßnahme Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die die Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen und die Beseitigung von Bodenverdichtungen vorsehen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eines angrenzenden Zauneidechsenhabitates wird die Kabeltrasse zwischen km 3,120 bis km 3,245 unmittelbar neben dem Gleis in einem Kabeltrog geführt. Dabei kommt es zu Neuversiegelungen in einem Umfang von ca. 40 m². Betroffen sind dabei sehr stark überformte und verdichtete Böden, die z.T. mit Schotter bedeckt sind. Die Bodenfunktionen sind hier sehr stark eingeschränkt. Die Grundwasserneubildung wird nicht eingeschränkt, da das Niederschlagswasser neben dem Kabeltrog versickert wird. Auf Grund der Vorbelastung und des geringen Versiegelungsumfanges wird dieser Eingriff in den Boden als nicht erheblich gewertet.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Böden liegen nicht vor.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mit dem Vorhaben sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden.

4.3 Wasser

Oberflächengewässer

Das Vorhaben verläuft im Querungsbereich folgender Oberflächengewässer:

km 0,82 Graben

km 1,23 Panke

km 1,76 Graben

km 2,4 Graben

km 2,85 Graben

km 3,1 Graben

km 3,35 Graben

km 4,47 Graben

km 6,64 Graben

km 8,15 Tegeler Fließ

km 8,6 Graben

km 10,15 Graben

km 11,15 Graben

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Die Kabeltrasse verläuft auf vorhandenen Brückenbauwerken bzw. auf dem Bahndamm oberhalb der Verrohrung, so dass Eingriffe in die Gewässer und ihre Auen- bzw. Uferbereiche ausgeschlossen werden können.

Grundwasser

Gemäß dem Umweltatlas Berlin verläuft die Trasse in Bereichen mit Grundwasserflurabständen zwischen 1-1,5 m und 20-30 m.

Trinkwasserschutzzonen kommen im UG nicht vor.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei sachgerechtem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel, Chemikalien usw.) können baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch Stoffeinträge ausgeschlossen werden.

Die Anlage von befestigten Baustraßen oder Baustelleneinrichtungsflächen ist nicht vorgesehen. Damit kann eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ausgeschlossen werden.

Ein Anschnitt des Grundwassers erfolgt nicht.

Baubedingte bzw. vorübergehende Beeinträchtigungen von Oberflächen- oder Grundwasser werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Im Bereich von Fließgewässer- und Grabenquerungen verläuft die Kabeltrasse auf vorhandenen Brückenbauwerken bzw. auf dem Bahndamm oberhalb der Verrohrung, so dass Eingriffe in die Gewässer und ihre Auen- bzw. Uferbereiche ausgeschlossen werden können. Oberflächengewässer sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate ergeben sich nicht, da keine flächenhaften Versiegelungen in nennenswertem Umfang geplant sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser liegen nicht vor.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern zu erwarten.

4.4 Klima/Luft

Regionalklimatische Verhältnisse

Das Untersuchungsgebiet liegt am Südrand des Mecklenburgischen Übergangsklimas. Klimatisch ist das Gebiet bereits kontinental geprägt, wobei die maritimen Einflüsse noch wahrnehmbar sind. Das Jahresmittel der Temperatur liegt bei 8,2°C. Mit 220 Tagen ist die Dauer der Vegetationsperiode als mittellang zu bezeichnen. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 546 mm und verteilt sich ungleichmäßig auf die einzelnen Monate. (LANDSCHAFTSPPLAN GEMEINDE WANDLITZ 2010)

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Gemäß dem Umweltatlas Berlin wird das Untersuchungsgebiet von Freiflächen mit höchster bzw. hoher stadtklimatischer Bedeutung gebildet. Diese Bedeutung ergibt sich aus dem räumlichen Bezug der Ausgleichsräume zu bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen. Neben der Kaltluftproduktion fungieren die Waldflächen und Gehölzstrukturen als Frischluftentstehungsgebiete und sind daher für die Lufthygiene bedeutsam.

Im bebauten Randbereich der Ortslage Karow quer das Vorhaben eine Kaltluftleitbahn.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kann es aufgrund der Baufahrzeuge verstärkt zur Schadstoff- sowie Staubbelastung im näheren Umfeld kommen. Allgemein kann sich die lufthygienische Situation während der Bauarbeiten kurzfristig geringfügig verschlechtern, was jedoch keine eingriffsrelevante Beeinträchtigung darstellt.

Ein baubedingter Vegetationsverlust klimatischer Funktionsbereiche findet nicht statt. Insgesamt sind die baubedingten Wirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind nicht mit dem Vorhaben verbunden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind nicht mit dem Vorhaben verbunden.

4.5 Biotope

Die Kartierung der Biotope erfolgte gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): „Biotopkartierung Brandenburg: Liste der Biotoptypen“.

Folgende Biotop- und Nutzungstypen wurden im Zuge der Ortsbegehungen am 11. April, 14. April und 3 Mai 2016 festgestellt:

Code	Biotoptyp	Biotopwert
01111	Bach, naturmah	hoch
01114	Bach, begradigt, verbaut	mittel
01130	Graben	mittel
03200	rudernale Gras-/Staudenflur	mittel
032002	rudernale Gras-/Staudenflur mit Gehölzbewuchs	mittel
05150	Intensivgrünland	mittel
07100	Laubgebüsch	mittel
07130	Hecke	mittel
08500	Laubholzforste mit Nadelholzarten	mittel

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
 Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
 Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Code	Biotoptyp	Biotopwert
09130	Intensivacker	gering
101011	Grünanlagen	gering
10150	Kleingartenanlage	gering
12260	Einzelhausbebauung	gering
12610	Straße	nachrangig
12643	Parkplatz, versiegelt	nachrangig
12651	unbefestigter Weg	gering
12654	befestigter weg	nachrangig
12660	Bahnanlage	nachrangig
12661	Gleisanlage	nachrangig
12662	Bahnhofsanlage	nachrangig
12740	Lagerfläche	gering

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand der Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit bzw. Gefährdung, Ausprägung (Vollkommenheit), Wiederherstellbarkeit.

Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp		
Stufe	Wesentliche Merkmale	Bezeichnung		Schutzstatus
sehr hoch	Vom Menschen vollständig unbeeinflusst und sehr empfindlich. Vorkommen überwiegend seltener Arten. Sehr hohe Strukturvielfalt mit Bedeutung für sehr viele Tier- und Pflanzenarten. Gar nicht regenerierbar (> 150 Jahre Wiederherstellungszeit). Biotoptypen mit sehr großer Ausdehnung und/oder überregionalem Verbindungscharakter. Geschützte Bereiche gem. BNatSchG, BbgNatSchG.		<i>kommt im UG nicht vor.</i>	
hoch	Vom Menschen weitgehend unbeeinflusst. Hoch empfindlich und Vorkommen mehrerer seltener Arten. Hohe Strukturvielfalt mit Bedeutung für viele Tier- und Pflanzenarten. In mehreren Jahrzehnten (51 – 150 Jahre) wiederherstellbar. Biotop großer Ausdehnung mit geringer Entfernung zu Nachbarbiotopen und Erreichbarkeit für die meisten Arten. Geschützte Bereiche gem. BNatSchG,	01111	Bach, naturnah	§
mittel	Teilweise vom Menschen beeinflusste Biotope mit mäßiger Empfindlichkeit und Vorkommen wenig seltener	01114	Bach, begradigt, verbaut	
		01130	Graben	

Vorhaben:**Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf**

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp		
Stufe	Wesentliche Merkmale	Bezeichnung		Schutzstatus
	Arten. Mittlere Strukturvielfalt mit Bedeutung für mehrere Tier- und Pflanzenarten. In wenigen Jahrzehnten (16 – 50 Jahre) wiederherstellbar. Biotope mittlerer Größe, mittlerer Entfernung zu den Nachbarbiotopen und für die meisten Arten erreichbar.	03200	ruderales Gras-/Staudenflur	
		032002	ruderales Gras-/Staudenflur mit Gehölzbewuchs	
		05150	Intensivgrünland	
		07100	Laubgebüsch	
		07130	Hecke	
		08500	Laubholzforste mit Nadelholzarten	
gering	Vom Menschen weitgehend beeinflusst. Wenig empfindlich gegenüber Störungen und keine Vorkommen seltener Arten. Wenig Strukturvielfalt mit Bedeutung für wenige Tier- und Pflanzenarten. In wenigen Jahren (0-15 Jahre) wiederherstellbar. Biotop geringer Größe. Die Entfernung zu Nachbarbiotopen ist so groß, dass ein Austausch von Individuen in der Regel unmöglich ist. Künstliche Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, die stark versiegelt sind.	101011	Grünanlagen	
		10150	Kleingartenanlage	
		12260	Einzelhausbebauung	
		12651	unbefestigter Weg	
		12740	Lagerfläche	
nachrangig/ ohne Bedeutung	Vom Menschen vollständig beeinflusst. Keine Empfindlichkeit und keine Vorkommen seltener Arten. Fehlende Strukturvielfalt und überwiegend unbedeutend für Tier- und Pflanzenarten. Kleinstbiotop ohne Anbindung an Nachbarbiotope. Austausch von Individuen ist unmöglich (z.B. Verkehrsflächen mit völliger Versiegelung bzw. Versiegelungsgrad > 90%)	12610	Straße	
		12643	Parkplatz, versiegelt	
		12654	befestigter Weg	
		12660	Bahnanlage	
		12661	Gleisanlage	
		12662	Bahnhofsanlage	

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
 Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
 Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Baubedingte Beeinträchtigungen

Außerhalb befestigter Verkehrsflächen und Bahnanlagen/ Bahngleisen in Betrieb kommt es zur bauzeitlichen Inanspruchnahme von Biotopflächen, die mit der Zerstörung der vorhandenen Vegetation verbunden ist.

Für Baustraßen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen, Montageplätze und Arbeitsstreifen erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 35.500 m².

Für die Kabeltrasse selbst wird ein Streifen von ca. 12.530 m² in Anspruch genommen.

Folgende Biotopflächen außerhalb befestigter Verkehrsflächen und Bahnanlagen/ Bahngleisen in Betrieb werden baubedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen:

2	Biototyp	Biotopwert	Baubedingter Biotopverlust (m ²)	
			Baustraßen, Montageplätze, Arbeitsstreifen	BE-Flächen, Kabeltrasse
03200	ruderales Gras-/Staudenflur	mittel	10.900	4.600
03200/ 12661	Stillgelegtes Gleis mit Ruderalvegetation		5.700	2.100
05150	Intensivgrünland	mittel	3.800	840
07100	Laubgebüsch	mittel	1.070	1.300
07130	Hecke	mittel	1.080	360
08500	Laubholzforste mit Nadelholzarten	mittel	400	
09130	Intensivacker	gering	7.330	480
12651	unbefestigter Weg	gering	5.220	2.850
Σ			35.500	12.530

→ **Konflikt 1 B: Baubedingte Inanspruchnahme von Boden und Biotopen im Bereich der Kabeltrasse**

→ **Konflikt 2 B: Baubedingte Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Montageplätze, Arbeitsstreifen)**

Zur Kompensation der bauzeitlichen Inanspruchnahme sind nach Beendigung der Baumaßnahme Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die die Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen und die Anlage gleichwertiger Biotope an gleicher Stelle vorsehen. Das betrifft auch den Kabelgraben, der nach Verlegung wieder mit Boden verfüllt wird und somit als Standort für Vegetation wieder zur Verfügung steht.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen findet nicht statt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Vegetation treten durch das Vorhaben nicht auf.

4.6 Arten

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurden mögliche Beeinträchtigungen von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vögeln gemäß Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie untersucht.

In der Zeit von 03.05.2016 bis 15.06.2016 erfolgten an 4 Terminen faunistische Untersuchungen zu den planungsrelevanten Arten/Artengruppen Zauneidechse und Vögel. Dabei wurden die Arten Nachtigall, Neuntöter, Grauammer, Wendehals, Grünspecht, Schwarzkehlchen, Buntspecht, Pirol, Sprosser, Haussperling, Gelbspötter, Schlagschwirl, Braunkehlchen, Rotmilan und Eichelhäher als Brutvögel nachgewiesen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich dieser Artengruppe wurden Maßnahmen festgelegt (siehe Pkt. 5.1, Maßnahme 2 V).

Auf Grund dieser Maßnahme können Verstöße gegen Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Größere Abschnitte des Eingriffsgebietes sind als Lebensraum der Zauneidechse geeignet. Nachweise von Individuen der Art wurden im Rahmen faunistischer Untersuchungen erbracht.

Daher wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Art festgelegt (siehe Pkt. 5.1, Maßnahmen, 4 V, 5 V).

Die Maßnahmen verringern das Risiko baubedingter Tötungen von Tieren erheblich.

Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass sich bauzeitlich einzelne Tiere innerhalb der ca. 2 m breiten Bautrasse befinden. Baubedingte Tötungen von Zauneidechsen sind daher nicht wahrscheinlich, aber trotzdem nicht vollständig auszuschließen. Diese eventuellen Tötungen sind zwar nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art herbeizuführen, stellen aber einen möglichen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar.

Aus diesem Grund wird hiermit eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 Satz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29 Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 geändert worden ist) beantragt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Das Vorhaben ist für die Aufrechthaltung des regionalen und überregionalen Bahnverkehrs erforderlich. Die Maßnahme dient der dauerhaften Sicherung der Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastrukturanlagen und schafft die Voraussetzung für eine effektive Verkehrs- und Betriebsführung. Damit liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor.

Da sich die Maßnahme ausschließlich auf die geplante Kabeltrasse und Baustraßen mit geringen Eingriffsfolgen beschränkt, wird der Eingriff weitestgehend minimiert. Es

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

existieren keine Alternativen und keine weiteren Möglichkeiten der Eingriffsminimierung.

Im April/Mai 2016 wurde der gesamte Trassenabschnitt begangen und der Eingriffsbereich auf faunistische und floristische Besonderheiten untersucht. Ein besonderes Augenmerk galt dabei auch möglichen Vorkommen von Ameisen, insbesondere der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) und der Roten Waldameise (*Formica rufa*). Im Ergebnis konnten keine Ameisennester im Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen der Arten zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Sollten bei Baubeginn neue Nester im Eingriffsbereiche gefunden werden, sind durch die ökologische Baubegleitung erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Nester einzuleiten.

Zudem wurde der Eingriffsraum auf mögliche Habitate des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) untersucht.

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind oft an Wiesengraben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Lebensräumen aus zweiter Hand (Sekundärstandorten) gefunden, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben.

Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z.B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet.

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers fressen zwar auch an Nachtkerzen, vor allem aber an verschiedenen Weidenröschen. Die Pflanzen wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein, um das Wärmebedürfnis der Raupen zu befriedigen. Aber auch die Falter benötigen reichlich Nahrung, so dass der Lebensraum erst vollständig ist, wenn ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf in der Nähe sind.

Im Zuge der Ortsbegehungen konnten keine nennenswerten Bestände der o.g. Pflanzenarten im Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Daher sind Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Eingriffsraum nicht wahrscheinlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit nicht zu erwarten.

4.7 Landschaftsbild

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Bautätigkeit beschränkt sich ausschließlich auf bahnahe Bereiche mit einer hohen Vorbelastung. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen gleichwertig wieder hergestellt. Störungen durch Baulärm sind zeitlich befristet und sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes treten nicht auf, da das Kabel zum weitaus größten Teil in der Erde verlegt wird. Die wenigen aufgeständerten Abschnitte befinden sich in direkter Gleisnähe, wo die Vorbelastung durch die Bahnanlage überwiegt. Die Kabeltrasse ist von außen optisch nicht wahrnehmbar.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes treten durch das Vorhaben nicht auf.

5. Maßnahmen

5.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 (1) BNatSchG verpflichtet, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.“

Daher wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

1 V: Ökologische Baubegleitung

Die fachgerechte Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu gewährleisten.

Zudem kontrolliert die ÖBB die Einhaltung der Baufeldgrenzen, um Beeinträchtigungen angrenzender Biotope und Lebensräume zu vermeiden.

Sollten bis zum Baubeginn im Baufeld Nester der Roten und der Kahlrückigen Waldameise gefunden werden leitet die ÖBB die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Umsetzung der Nester ein.

2 V: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Ziel dieser Maßnahme ist die Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten.

Um Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, ist vor Beginn der nächsten Reproduktionsphase eine Baufeldfreimachung mit allen erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten durchzuführen, so dass eine Brutansiedlung aller boden-, strauch- oder baumbrütenden Arten im Bereich des Vorhabens verhindert wird und somit keine Möglichkeit des Verlustes und der Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren nach Beginn der Bauarbeiten mehr besteht.

Gehölze sind im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 29. Februar zu entfernen.

3 V: Vermeidungskonzept Biotop- und Bodenschutz

Vermeidbare bzw. nicht dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser und Biotope sind auszuschließen oder die Flächen sind zum Bauende wiederherzustellen.

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Anlage von Baustraßen und Baustelleneinrichtung: Baustellen sind, auf das absolute Mindestmaß zu beschränken und auf ökologisch weniger wertvollen Flächen anzulegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese zu rekultivieren (gesonderte Maßnahme).

Bodenverdichtungen sind generell auf ein Mindestmaß zu beschränken und müssen ggf. beseitigt werden. Alle Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Bodenverdichtungen zu schützen.

Schadstoffausträge sind durch regelmäßige Kontrolle der Baufahrzeuge hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlust auszuschließen. Während der Baumaßnahmen ist der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel, Chemikalien usw.) so weit wie möglich zu begrenzen. Außerdem sind Sicherheitsmaßnahmen z.B. beim Betanken und Warten der Baumaschinen durchzuführen, um Unfälle und Leckagen weitgehend auszuschließen.

Oberboden ist getrennt von anderen Bodenbewegungen abzuschleppen und gesondert zu lagern. Der Oberboden ist vorrangig wiederzuverwenden, z.B. bei der Anlage von Begrünungsflächen. Hinweise zum Bodenabtrag und zur Lagerung von Oberboden sind der DIN 18 915 „Bodenarbeiten“ zu entnehmen.

4 V: Verzicht auf Arbeiten und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich von Habitaten der Zauneidechse

Zwischen km 3,1 und km 3.25 und zwischen km 14,1 und km 14,2 verläuft die Leitungstrasse entlang eines ausgewiesenen Zauneidechsenhabitates. Um baubedingte Zerstörungen von Lebensstätten und Tötungen von Tieren zu vermeiden, ist in diesem Bereich auf Baustelleneinrichtungsflächen und Baustrassen zu verzichten. Die Leitung ist außerhalb des Habitates gleisnah zu verlegen. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Habitatfläche vermieden.

5 V: Reptilienschutzzaun/Absammeln von Zauneidechsen

Das Baufeld stellt teilweise einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar.

Daher wird das Baufeld im Frühjahr vor Baubeginn in Abschnitten, die als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sind, beidseitig mit einer Reptilienschutzfolie abgezäunt, um das Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern. Die Reptilienschutzfolie bleibt während der gesamten Bauzeit erhalten.

Zudem wird der gesamte abgezäunte Baubereich im Jahr vor Baubeginn in mindestens 10 Begehungen während der Aktivitätszeit auf Vorkommen der Tiere geprüft. Dies erfolgt entweder vor der Eiablage in den Monaten April und Mai oder nach der Eiablage und dem Schlupf in den Monaten August bis Mitte Oktober. In der Zeit der Eiablage zwischen Ende Mai und August sind keine Fänge möglich.

Eventuell vorhandene Tiere sind abzusammeln und auf den Böschungen außerhalb des Baufeldes freizulassen. Werden bei den letzten Begehungen noch größere Fangquoten erzielt, bedarf es zusätzlicher Begehungen. Die Umsetzung ist durch fachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

Durch die Maßnahme werden baubedingte Tötungen von Tieren und damit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Bereits das Nachstellen und Fangen, ohne das ein Umsetzen der Tiere und damit die Durchführung der Maßnahme 5 V nicht möglich ist, ist gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 verboten.

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Aus diesem Grund wird hiermit eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG beantragt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Das Vorhaben ist für die Aufrechterhaltung des regionalen und überregionalen Bahnverkehrs erforderlich. Die Maßnahme dient der dauerhaften Sicherung der Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastrukturanlagen und schafft die Voraussetzung für eine effektive Verkehrs- und Betriebsführung. Damit liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor.

Da sich die Maßnahme ausschließlich auf die geplante Kabeltrasse und Baustraßen mit geringen Eingriffsfolgen beschränkt, wird der Eingriff weitestgehend minimiert. Es existieren keine Alternativen und keine weiteren Möglichkeiten der Eingriffsminimierung.

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

§ 15 (2) BNatSchG legt fest: „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*), die den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Die Ermittlung des Eingriffsumfanges erfolgte gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE“ (MLUV 2009). Demzufolge ist die Bemessung des Flächenumfanges von Kompensationsmaßnahmen verbal-argumentativ abzuleiten. Die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen erfolgt in der Regel im Flächenverhältnis von mindestens 1:1.

Dabei wurden die Vorgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil III (Stand August 2014) berücksichtigt.

Vorhaben:**Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf**

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

6 A: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Ausgangszustand der Flächen wieder herzustellen. Dazu werden Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Montageflächen sowie Baustraßen vollständig zurückgebaut. Bauabfälle und sämtliche Baumaterialien sind zu beseitigen. Anschließend werden alle bauzeitlich beanspruchten und unversiegelten Böden tiefengelockert und rekultiviert. Ggf. erfolgt ein Oberbodenauftrag sowie eine Profilierung.

Der Kabelgraben wird nach Abschluss der Bauarbeiten mit Boden verfüllt. Zudem wird durch Oberbodenauftrag und Profilierung die Trasse an die angrenzenden Flächen angepasst.

Der Kabelgraben und der angrenzende Arbeitsstreifen werden der Sukzession überlassen, so dass sich hier kurz- bis mittelfristig eine mittelwertige Vegetationsbedeckung einstellen wird, die in ihrer Biotopfunktion den Ausgangsbiotopen entspricht. Da es sich um einen sehr schmalen Streifen handelt, kann sich die vorhandene Vegetation von den angrenzenden Bereichen durch natürliche Aussaat wieder ausbreiten. Eine Ausnahme bilden Wegeflächen. Hier wird nach Abschluss der Arbeiten die Wegfunktion wieder hergestellt.

Baustraßen, Montageplätze und Baustelleneinrichtungsflächen werden überwiegend auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wegen und Flächen mit ruderalem Bewuchs angelegt.

Ackerflächen werden durch den jeweiligen Landwirt wieder beackert. Grünland wird mit Rasensaatgut eingesät. Flächen mit zuvor ruderalen Gras- und Staudenfluren werden der Sukzession überlassen, so dass sich der Ausgangszustand von selbst wieder einstellen kann.

Gehölz- und Waldflächen werden der Sukzession überlassen, so dass sich hier durch natürliche Aussaat neue Gehölze bzw. neuer Wald ansiedeln können.

In besiedelten Bereichen sowie auf Verkehrs-, Wege- und Lagerflächen wird der Ausgangszustand so wieder hergestellt, dass eine ungehinderte Nutzung gewährleistet ist.

Die Gesamtfläche der Maßnahme beträgt 48.030 m².

Vorhaben:**Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf**

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

6. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Konflikt	Art und Intensität der Beeinträchtigung / Konfliktsituation	Umfang			Maßnahme (Bez./Nr.) V: Vermeidg. S: Schutz A: Ausgleich	Beschreibung der Maßnahme	Umfang	Ziel der Maßnahme	Erreichen des Vermeidungs-/ Kompensationsziels (vermieden, vermindert, ausgeglichen)
		baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt					
1 B	Baubedingte Inanspruchnahme von Boden und Biotopen im Bereich der Kabeltrasse	12.530 m ²			6 A	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen	48.030 m ²	Wiederherstellung der Boden- und Biotopfunktionen	ausgeglichen
2 B	Baubedingte Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Baustelleneinrichtungsf lächen, Montageplätze, Arbeitsstreifen)	35.500 m ²							

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

7. Quellenverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29 Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013

Bundesamt für Naturschutz: BfN Internethandbuch Schmetterlinge <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-Richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina.html> (abgerufen am 04.10.2018)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013

BMV, Bundesminister für Verkehr (1998): Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau - Ausgabe 1998 - , Bonn-Bad Godesberg.

DB NETZE AG: Lagepläne der technische Planung, Stand 05.2016

Eisenbahn Bundesamt: Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil III: Umweltverträglichkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Stand August 2014.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992; konsolidierter Text CONSLEG 1992L0043 — 01/05/2004), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Garniel et al., Kieler Institut für Landschaftsökologie, November 2007: Vögel und Verkehrslärm, Schlussbericht FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, (Inkraftgetreten am 1. März 2010).

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) vom 30. November 2009; Amtsblatt der Europäischen Union 26.01.2010.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) 2006: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LUA, Landesumweltamt Brandenburg: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Beschreibung der Biotoptypen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope und der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand 9.1. 2007.

MLUV, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, HVE. April 2009.

Verordnung zum Schutz der Landschaft um den Ort Blankenfelde in den Bezirken Pankow und Reinickendorf von Berlin vom 13. Februar 2004.

Vorhaben:**Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf**

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ vom 5. September 2002.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ vom 10. Juli 1998.

8. Zusammenfassung

Die DB Energie GmbH plant zwischen dem GUw Karow und GUw Hohen Neuendorf die Grunderneuerung der 30-kV Kabelanlage/ Kabeltrasse durchzuführen.

Dieses Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und beschrieben wurden. Nach Vorgaben des Bundesgesetzes sind für Eingriffe in Natur und Landschaft Kompensationsmaßnahmen zu benennen, die so gestaltet sind, dass nach ihrer Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturraumes oder des Landschaftsbildes zurück bleiben.

Wesentliche Eingriffe, die nach Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen aus dem Bauvorhaben resultieren, sind auf die bauzeitliche Inanspruchnahme von Boden und Biotopen zurückzuführen.

Anlage- oder betriebsbedingte Eingriffe sind nicht mit dem Vorhaben verbunden.

Die baubedingten Eingriffe werden durch Maßnahmen zur Wiederherstellung der betroffenen Flächen kompensiert.

Die Trasse verläuft z. T. innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Westbarnim“ und Blankenfelde. Da das Errichten von Anlagen eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß Schutzgebietsverordnung ist, wird ein Antrag auf Genehmigung gestellt (siehe Pkt.4.1 des LBP).

Die Trasse quert das Naturschutzgebiet (NSG) „Tegeler Fließtal“. Da die Errichtung baulicher Anlagen einen Verstoß gegen die Verbote des § 4 der Schutzgebietsverordnung darstellt, wird die Befreiung von den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung beantragt (siehe Pkt.4.1 des LBP).

Artenschutz: Das Vorhaben wurde im Artenschutzbeitrag auf mögliche Verstöße gemäß § 44 BNatSchG hinsichtlich geschützter Arten geprüft. Planungsrelevante Arten sind die Zauneidechse und Brutvögel.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln können durch Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) ausgeschlossen werden.

Für die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zauneidechse wurde eine Maßnahme zum Abfang der Tiere aus dem Eingriffsgebiet entwickelt, die ein geringes Restrisiko baubedingter Tötungen nicht vollständig ausschließt. Daher wurde eine Ausnahme von den Verboten des §44 BNatSchG beantragt (siehe Pkt. 4.6 des LBP). Zudem stellt das Fangen geschützter Tierarten ebenfalls einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG dar. Daher wurde auch hierzu eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt (siehe Pkt. 5.1 des LBP).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Vorhaben:**Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf**

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

FFH: Das Vorhaben berührt in einem kurzen Abschnitt das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurde untersucht, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung einer Vermeidungsmaßnahme „Verzicht auf Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und Montageplätze innerhalb des FFH Gebietes „Tegeler Fließ“ erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner wesentlichen Bestandteile ausgeschlossen werden können.